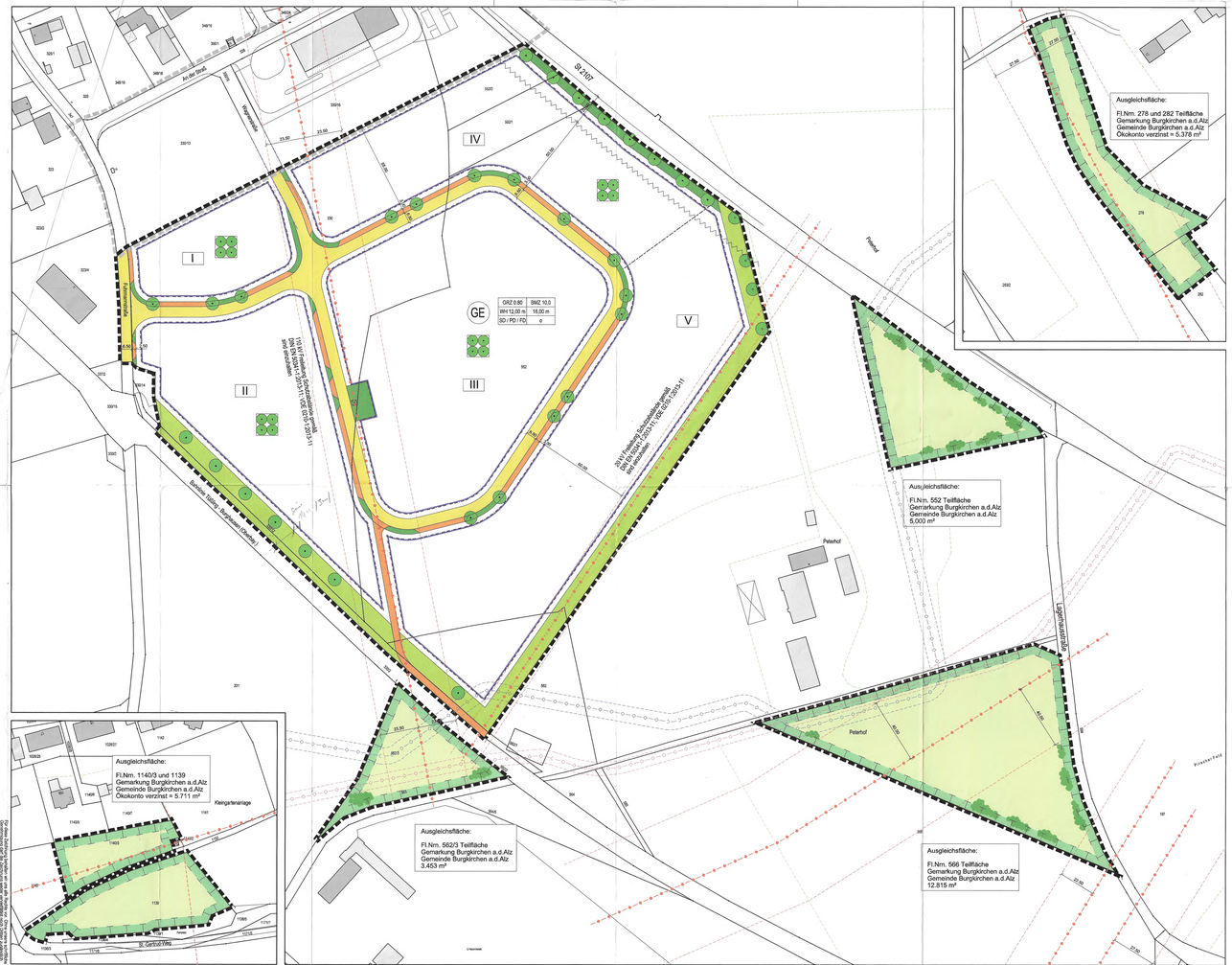

Bebauungsplan Nr. 54 "Gewerbegebiet Heckettstall V" der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der Baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung

Nutzungsschablone:

max. zulässige Grundflächenzahl	GRZ 0,80	BMZ 10,0	max. zulässige Baumassenzahl
max. zulässige traufseitige Wandhöhe	WH 12,50 m	16,00 m	max. zulässige Gebäudehöhe
zulässige Dachformen: Satteldach / Walmdach / Flachdach	SD / PD / FD	o	offene Bauweise

3. Baugrenzen

Baugrenze

4. Schallschutz

I Beschriftung von Teilflächen für Emissionskontingente

Abgrenzung von Teilflächen für Emissionskontingente

5. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

6. Grünordnung

Öffentliche Grünfläche zur Randeingrünung, Gehölzpflanzung gemäß Festsetzung durch Text

Öffentliche Grünfläche, Rasenflächen

Umgrenzung von Ausgleichsflächen gemäß Festsetzung durch Text

Pflanzung großkroniger Laubbaum gemäß Festsetzung durch Text, vorgeschlagener Standort

Pflanzung von Strauchgruppen gemäß Festsetzung durch Text

Pflanzbindungen auf Gewerbeflächen gemäß Festsetzungen durch Text

Baumpflanzung erhalten

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "GE Heckettstall IV"

Bestehende Grundstückgrenze

Bestehende Nutzungsartgrenze

8801 Bestehende Flurstücksnummern z. B. 522/2

Bestehende Gebäude

Bestehende Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen

Geplante Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen

Bestehende Stromtrasse, Freileitung mit Schutzraum

Bestehender Masten 110 kV Trasse

Bestehende Stromtrasse erdverlegt

Anbauverbotszone zur Staatsstraße St 2107

Innerörtliche Verkehrsfläche mit Parkstreifen. Angabe der Ausbauzeichen.

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Zulässige Betriebe:
Der Gebietscharakter wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 der BauNVO festgelegt.
Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerbauten, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke.

1.2 Ausnahmsweise zugelassene Betriebe:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse unterge-ordnet sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), sind ausnahmsweise zulässig.

1.3 Nicht zugelassene Betriebe:
Nicht zulässig sind Tankstellen.
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche:
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt.

2.2 Baumasse:
Soweit sich aus der Ausnutzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, gilt die in § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzte Baumassenobergrenze (Baumassenzahl 10,0).

2.3 Wandhöhe:
Die seitliche Wandhöhe wird auf allen Seiten mit maximal 12,0 m festgesetzt. Als seitliche Wandhöhe gilt der Abstand zwischen dem vorhandenen Gelände (sich ergebende Straßenhöhe an der Grundstückszufahrt) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Gebäuden mit Flachdächern ist die Wandhöhe bis zum oberen Abschluss der Außenwand zu messen.

2.4 Gebäudehöhe:
Die maximale Gebäudehöhe darf 16,0 m nicht überschreiten.

3. Höhenlage der Gebäude

3.1 Kellergeschosse von Gebäuden dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden.
Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe der Gebäude und Garagen darf max. 30 cm über der sich ergebenden Straßenhöhe an der Grundstückszufahrt der jeweiligen Parzelle liegen.

4. Bauweise

4.1 Für den Geltungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4.2 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird davon abweichend festgesetzt, dass in der offenen Bauweise Gebäude bis zu einer Länge von 60,0 m zulässig sind.

5. Gebäudegestaltung

5.1 Fassaden:
Ab einer Länge von 50,0 m sind die Fassaden durch Vor- und Rücksprünge, Quergiebel oder ähnliche Elemente zu gliedern.

5.2 Dächer:
Als Dachformen zulässig sind Satteldach, Pultdach und Flachdach. Bei Satteldächern sind die Firstrichtungen parallel zur längeren Gebäudeseite auszurichten.

5.2.1 Dacheindeckungen: Als Dacheindeckungen sind Ziegel-, Betonstein-, Bisch-, Folien-, Kies- und Gründdächer zulässig.

5.2.2 Dachfarbe: Als Dachfarbe für geneigte Dächer werden matte, naturrote, braune und anthrazitfarbene Farbtöne festgesetzt.

5.3 Werbeanlagen:
Werbeanlagen sind mit einer maximalen Fläche von 40 m² pro Fassade bzw. Gebäudeabschnitt zulässig. Pylone oder Masten dürfen maximal 7,5 m Höhe aufweisen.

5.4 Solar- und Photovoltaikanlagen
Solar- und Photovoltaikanlagen sind parallel zu geneigten Dächern mit einer max. Höhe von 30 cm über Oberkante Dachhaut zulässig. Auf Flachdächern wird eine maximale Anlagenhöhe von 1,2 m festgesetzt.

5.5 Einfriedungen:
Als Einfriedungen sind Metallzäune und Maschendrahtzäune zugelassen. Die Höhe von Einfriedungen wird auf maximal 2,0 m festgesetzt. Einfriedungen sind mit den aus der Pflanzliste ausgewählten Sträuchern zu hinterpflanzen.

6. Abstandsflächen und Baubeschränkungen

6.1 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Absatz 5 Satz 2 BayBO sind einzuhalten.

6.2 Über den Geltungsbereich verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung. Im Bereich der Baubeschränkungszone sind gemäß DIN EN 50341-1/04.2010, Abschnitt 5.4 folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten:
Verkehrsflächen: 7,0 m, Gelände: 8,0 m, Bauwerke mit harter Bedachung gemäß DIN 4102 Teil 7: 5,0 m, Bauwerke mit weicher Bedachung: 7,0 m, Lagerflächen: 5,0 m, Beschattung: 2,0 m. Bei Einhaltung dieser Abstände ist unter Lkw, Lkw mit Kran, Lkw mit Ausleger, Durchfahrt, Durchgang und größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile der Wind anzunehmen. Demnach dürfen im Bereich der Baubeschränkungszone der Hochspannungsleitung keine Gebäudeteile über 7,0 m über die natürliche Geländehöhe hinausragen. Ein Umkreis mit einem Radius von 11,0 m um den Mittelpunkt des Mastes der 110 kV-Hochspannungsleitung ist von Bebauung freizuhalten.

6.3 Über dem südöstlichen Randbereich des Plangebiets hinweg verläuft eine 20 kV-Freileitung. Im Bereich der Baubeschränkungszone sind bei Unterbauung oder Bepflanzung im Bereich der Schutzstreifen Schutzabstände gem. DIN EN 50341-1 04/2010 und VDE 0210 einzuhalten.

6.4 Im Plangebiet verlaufen sowohl bestehende als auch geplante Gashochdruckleitungen. Zu den Leitungen sind Schutzstreifen einzuhalten.

6.5 Gemäß Art. 23 BayStRWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) dürfen in der Anbauverbotszone zur Staatsstraße St 2107 bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Ausnahmen von den Anbauverboten können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Die Entscheidung wird im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde getroffen.

6.6 Der Mindestabstand von Einfriedungen zum Rand der befestigten Fahrbahn der Staatsstraße muss 5,0 m betragen.

7. Stellplätze

7.1 Park- und Stellplätze sind „pickerfähig" auszubilden und dürfen nicht versiegelt werden. Die Befestigung bleibt auf folgende Materialien beschränkt:
Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine.

8. Oberflächenentwässerung

8.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen oder sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Ausreichende Flächen hierfür sind vorzusehen. Die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 sind einzuhalten. Ist eine Versickerung auf dem Baugrundstück nicht möglich, ist in Abstimmung mit den Gemeindewerken Burgkirchen a. d. Alz eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

8.2. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

9. Immissionsschutz

9.1 Für das Gewerbegebiet (GE) werden nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO reduzierte flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt.

9.2 Festsetzungen zum Schallschutz:
Betriebe, Anlagen und Nutzungen sind nur zulässig, wenn deren von dem jeweiligen gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen die in nachfolgender Tabelle genannten Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00) überschreiten.
Die Emissionskontingente L_{EK} geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der Grundstücksfläche an. Die Emissionskontingente LEK bezeichen sich auf die gesamte Grundstücksfläche. Ausgenommen sind Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist (z. B. Ausgleichsflächen, Grünflächen).
Die Prüfung der maximal zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel erfolgt gemäß DIN 45691 (2006-12), Abschnitt 5, auf Basis der L_{EK} und des Abstandsmaßes von 10 log (4πr²).

• Teilflächen I und IV	**62 dB(A)** am Tag und **47 dB(A)** in der Nacht
• Teilflächen II und III	**65 dB(A)** am Tag und **50 dB(A)** in der Nacht
• Teilfläche **V**	**60 dB(A)** am Tag und **45 dB(A)** in der Nacht

Der Nachweis der Einhaltung der sich aus den Emissionskontingenten L_{EK} ergebenden zulässigen Immissionskontingente L_{EK} der einzelnen Betriebe ist für Immissionsorte im Sinne Nr. 2.3 der TA-Lärm an der nächstgelegenen Baugrenze oder Gebäudefassaden der außerhalb des Gewerbegebietes liegenden Nutzungen, in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen können, zu führen.
Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA-Lärm) sind zu beachten.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausnahmsweise innerhalb des Planungsgebietes zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass vor den Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte und das Spitzenpegelkriterium der TA-Lärm durch den Gewerbe-und Anlagenlärm aus der Nachbarschaft eingehalten werden.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm werden nachts bis zu einem Abstand von ca. 50 m vom Straßenrand der St 2107 bzw. bis zu einem Abstand von 160 m zum Bahngleis überschritten. In diesem Bereich sind keine Betriebsleiterwohnungen o.ä. zulässig. Sollten dennoch Gebäude mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen erstellt werden, so müssen deren Außenbauteile gem. DIN 4109 ein resultierendes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ von ≥=40 dB aufweisen.

Bei Wohngebäuden ist ein Nachweis der ausreichenden Schalldämmung der Außenbauteile erforderlich. Zur erforderlichen hygienischen Belüftung sind bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109, die ausschließlich Fenster aufweisen, an denen der Beurteilungspegel von 50 dB(A) in der Nacht überschritten wird, schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen vorzusehen, welche das erforderliche Schalldämm-Maßnach DIN 4109 nicht verschlechtern.

Eine genaue Dimensionierung der Außenbauteile hat nach VDI-Richtlinie 22719 zu erfolgen.

10. Grünordnung

10.1 Pflanzgebote:
Die öffentliche Grünfläche zur Randeingrünung des Gewerbegebiets gemäß Planzeichnung ist mit Laubbäumen und Strauchgehölzen als mehrreihige Baum- oder Strauchhecke in geschlossener Pflanzung zu bepflanzen. Zur Außenseite hin ist ein 2,50 m breiter Saum als extensiv genutztes Grünland anzulegen und zu pflegen. Die Grünfläche ist dauerhaft zu erhalten. Im Bereich von Schutzzonen unter Freileitungen sind nur niederwüchsige Strauchpflanzungen zulässig. Zur Bahnlinie hin ist der Abstand von Neupflanzungen so zu wählen, dass die Endwuchshöhe geringer ist als der Abstand zum Regellichtraum (2,50 m) des nächstgelegenen Gleises.
Entlang der Staatsstraße sind gemäß Planzeichnung einzelne großkronige Laubbäume zu pflanzen. Dabei ist ein Mindestabstand von 7,5 m vom Rand der befestigten Fahrbahn der Staatsstraße St 2107 einzuhalten.
Entlang den Erschließungsstraßen sind gemäß Planzeichnung großkronige Laubbäume zu pflanzen.
Die Abstandsflächen zwischen den sich ergebenden Gewerbegrundstücken sind als zusammenhängende Pflanzflächen mit je 2,5 m Breite auf beiden Seiten des Grenzverlaufes anzulegen. Auf diese Pflanzflächen sind Laubbäume und Sträucher zu pflanzen.
Je 500 m² Grundstücksfläche ist unabhängig von den Randeingrünungen ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
Parkplätze/Stellplatzflächen auf den Gewerbegrundstücken sind mit Laubbäumen zu durchgrünen. Pro 6 PKW-Stellplätze bzw. pro 2 LKW-Stellplätze ist mindestens 1 Baum zu pflanzen.
Nicht bebaute oder genutzte Grundstücksflächen sind zu begrünen.

10.2 Bei Bepflanzungen sind die Schutzstreifen und Schutzabstände im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die im Nachbarrecht (AGBGB) geregelten Pflanzabstände zu beachten.

10.3. Für Gehölzpflanzungen werden folgende Mindestqualitäten festgesetzt:
Großkronige Laubbäume: Hochstamm 4x v., StU 18-20
Kleinkronige Laubbäume: Hochstamm 3x v., StU 14-16
Sträucher: verpflanzter Strauch, 5 Triebe, 100-150
Pflanzdichte bei geschlossenem gemischten Gehölzpflanzungen: 0,5 bis 0,75 Stück/m².

10.4. Bei der Bepflanzung sind standortgerechte gebietsheimische Gehölze von Arten gemäß nachfolgender Pflanzliste zu verwenden.

10.5. Pflanzliste:

Großkronige Laubbäume (1.Ordnung):

Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitz-Ahorn	(Acer platanoides)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Stiel-Eiche	(Quercus robur)
Winter-Linde	(Tilia cordata)

Kleinkronige Laubbäume (2.Ordnung):

Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Weiß-Birke	(Betula pendula)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Zitter-Pappel	(Populus tremula)
Vogel-Kirsche	(Prunus avium)
Apfel in Sorten	(Malus sp.)
Birne in Sorten	(Pyrus sp.)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)

Sträucher:

Hartriegelhecke	(Cornus mas)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Trauben-Kirsche	(Prunus padus)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hunds-Rose	(Rosa canina)
Wiesen-Rose	(Rosa carolina)
Wein-Rose	(Rosa rubiginosa)
Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)
Öhr-Weide	(Salix aurita)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Purpur-Weide	(Salix purpurea)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)

10.6. Sorten mit Säulen-, Pyramiden- und Hängeformen, buntlaubige Gehölze, Fichte, Blaufichte, serbische Fichte, Tanne, Thuja, Scheinzypresse, Wacholder und Formhecken sind nicht zulässig.

10.7. Spätestens in der auf den Nutzungsbeginn der Gewerbefläche folgenden Vegetationsperiode sind die Pflanzungen zu erstellen. Die festgesetzten Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

10.8. Im Rahmen von Baugesuchen ist jeweils ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan dem Kreisfachberater für Gärtnerei und Landschaftspflege zur Prüfung vorzulegen.

11. Eingriffsregelung, Ausgleichsmaßnahmen

11.1. Es ist eine bedarfsabhängige Nutzung der Gewerbeflächen in Erschließungsabschnitten vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen anteilig für die jeweiligen Abschnitte durchzuführen.

11.2. Als Ausgleichsflächen werden festgesetzt:

a) Abbuchung folgender Flächen des Ökokontos der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz:
Fl.Nrn. 278 und 282: Fläche insgesamt inkl. Verzinsung 5.378 m²
Fl.Nrn. 1139 und 1140/3: Fläche insgesamt inkl. Verzinsung 5.711 m²
Summe Ökokonto-Flächen 1.089 ha.

b) Anlage von Ausgleichsflächen auf Privatgrund außerhalb des Gewerbegebietes gemäß Planzeichnung:
- auf Flur-Nr. 562/3 (0,345 ha),
- auf einem Teil der Flur-Nr. 566 (1,282 ha) und
- (0,500 ha) auf einem Teil der Flur-Nr. 552 der Gemarkung Burgkirchen a.d.Alz;
Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (Einsaat von artenreichem Regio-Saatgut, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz, schonende späte Mahd, stellenweise Belassen von Rohbodenstellen) und Anpflanzung von Strauchgruppen aus standortheimischen Gehölzen gemäß Planzeichnung (Mindestqualitäten und Arten gemäß Festsetzungen 10.3 und 10.5, nur Arten mit Endwuchshöhe max. 6,50 m), dauerhafter Erhalt und Pflege der Pflanzungen, gegebenenfalls Nachpflanzung.

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. Archäologische Bodenfunde, die bei den Bauarbeiten eines Bauvorhabens zutage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes.

2. Zum Schutze nachtaktiver Insekten ist umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungsanlagen auf öffentlichen und privaten Straßen im Baugebiet der Vorrang zu geben.

3. Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Immissionen in Form von Geruch, Lärm oder Staub auftreten. Beeinträchtigungen aus ordnungsgemäßer Landwirtschaft sind als ortsüblich und zumutbar einzustufen und somit zu dulden.

4. Von der nordöstlich angrenzenden Staatsstraße (Straßenverkehrslärm) und von der südwestlich angrenzenden Bahnlinie (Schienenverkehrslärm und Erschütterungen) gehen Emissionen aus. Ansprüche auf Schutzmaßnahmen durch die Deutsche Bahn AG bzw. den Straßenbaulastträger können von Bauwerbern nicht geltend gemacht werden.

E. VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), dem Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und dem Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Verfahrensablauf:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat am 10.06.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 „Heckettstall V" aufzustellen.
Der Vorentwurf der Planung in der Fassung vom 15.09.2015 wurde am 15.09.2015 vom Gemeinderat gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss und die Auslegung des Vorentwurfes der Planung wurden am 17.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 24.09.2015 bis einschließlich 26.10.2015 stattgefunden.
3. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 21.09.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben, bis 26.10.2015 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.
4. Unter Abwägung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat der Gemeinderat am 08.03.2016 den hiernach erstellten Entwurf gebilligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 08.03.2016 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016 öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung wurde am 17.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.03.2016 gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Bebauungsplanes bis 29.04.2016 Stellung zu nehmen.
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat den Bebauungsplan Nr. 54 „Heckettstall V" am 14.06.2016 unter Abwägung privater und öffentlicher Belange gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Burgkirchen a.d.Alz, den 12. DEZ. 2016

Johann Krichenbauer (Erster Bürgermeister)

8. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat das Inkrafttreten des Bebauungsplans am 13. DEZ. 2016 durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB und §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 54 „Heckettstall V" ist damit in Kraft getreten.

Burgkirchen a.d.Alz, den 13. DEZ. 2016

Johann Krichenbauer (Erster Bürgermeister)

GEMEINDE BURGKIRCHEN A.D.ALZ

Bebauungsplan Nr. 54 "Heckettstall V"

ing
TRAUNREUT GMBH
Georg-Simon-Ohm-Straße 10
83301 Traunreut
Tel. 08669 / 7869-0
Fax 08669 / 7869-50
traunreut@ing-ingenieure.de
www.ing-ingenieure.de

Maßstab: 1:1000

bearbeitet:	FB / WS
Datum:	14.06.2016
geändert:	